

30.06.2010

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.06.2010
Ltg.-**600/A-1/45-2010**
W- u. F-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak, Mag.Schneeberger, Mag. Leichtfried, Doppler, Bader, Moser und Ing.Schulz

betreffend Erlassung eines NÖ Tourismusgesetzes 2010

Die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs war im NÖ Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 108/1957 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 244/1964 geregelt.

Das Stammgesetz, NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973 wurde im Jahr 1991 durch das Stammgesetz NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-0 abgelöst. Zwischenzeitig sind nur einzelne punktuelle Novellierungen (Klarstellungen, Euroumstellung, etc.) durchgeführt worden.

Die bei der Handhabung des Gesetzes gemachten Erfahrungen machen nun eine Adaptierung erforderlich. Das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5 kann auch den mit dem Strukturwandel im Tourismus verbundenen Anforderungen an eine zeitgemäße Organisation und Förderung des Tourismus nicht mehr hinreichend gerecht werden.

In Anbetracht der nunmehrigen erforderlich gewordenen neuen Regelungsinhalte kann allerdings mit einer weiteren Novelle nicht das Auslangen gefunden werden, kommt es daher zu einer Neuauflage und wurde der Entwurf eines neuen Tourismusgesetzes ausgearbeitet.

Die wesentlichen Stoßrichtungen/Änderungen:

- Neuorganisation (z.B. Träger des Tourismus, Tourismusorganisationen, etc.)
- Schwerpunkt Tourismusabgaben (z.B. Neustrukturierung der Finanzen und der Finanzströme, insbes. Nachholung der Wertanpassung seit 1991, adäquate Abgabeanpassung im Bundesländervergleich sowie Wertsicherung für die Zukunft, etc.)
- Klarstellungen im Vollzug (z.B. praxisbezogene Formulierungen, Vereinfachungen, erhöhte Transparenz, etc..)

Zu diesem Zweck wird das Gesetz - wie gehabt - in fünf Abschnitte gegliedert und diesen Abschnitten eine Begriffsbestimmung bzw. Zieldefinition vorangestellt:

Abschnitt 1: Träger des Tourismus

Abschnitt 2: Tourismusförderung des Landes

Abschnitt 3: Tourismusabgaben

Abschnitt 4: Eigentumsbeschränkung

Abschnitt 5: Schluss – und Strafbestimmungen

Das Tourismusgesetz soll die Grundlage für die organisatorische und finanzielle Organisation des Tourismus in den Tourismusgemeinden, in den Tourismusverbänden, in den regionalen Tourismusdestinationen, in der Landestourismusorganisation und im Land Niederösterreich schaffen. Damit soll es in Niederösterreich trotz der Größe und Vielfalt gelingen, die zahlreichen Angebotsträger zu koordinieren und Tourismusprojekte effizient und erfolgreich auf Schiene zu bringen. Es soll die Voraussetzungen dafür schaffen und soll Strukturen gewährleisten, die u.a. darauf abzielen, ein gemeinsames professionelles Auftreten am Markt zu sichern.

Es sollen allerdings keine starren Grenzen vorgeben werden, sondern soll das Gesetz für die ständigen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft flexibel sein. Diese Beweglichkeit soll u.a. auf gebündelten regionalen Initiativen und ständig wachsender Tourismusgesinnung aufgebaut sein. Mit gemeinsamer Konzeptionsarbeit von Betrieben, Organisationen und Fachexperten, sowie ideeller und finanzieller Unterstützung von Seiten des Landes will Niederösterreich auf Qualität setzen und damit die wirtschaftliche Wertschöpfung steigern. Dies im Bewusstsein, dass ein in die Tourismusarbeit investierter Euro sich im Sinne der Umwegrentabilität mehrfach verzinst. Die Sicherung und die Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Tourismusbranche ist daher vorrangiges Ziel des Gesetzes.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf basiert auch auf den einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung, BGBl. I Nr. 100/2003).

Im vorliegenden Entwurf ist keine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses haben.

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden Gemeinschaftsvorschriften im Widerspruch.

Innerhalb der Verwaltung muss grundsätzlich mit nur geringen Problemen gerechnet werden, weil sowohl die Gemeindeebene als auch die Landesebene über einschlägige Erfahrungen und über umfassende Daten verfügt, die für die Umsetzung der Maßnahmen des neuen Gesetzesentwurfes erforderlich sind. Es sind daher keine wesentlichen Schwierigkeiten zu erwarten.

Für den Bund entstehen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Mehraufwendungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbes. folgende Änderungen bei Kosten verursachenden Maßnahmen auf Landesebene:

Das Model der Ortsklassenverordnungen wurde beibehalten und wird daher daraus kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwartet - der Mehraufwand durch die vereinzelt auftretenden Fälle einer außerordentlich Höherstufung kann dabei als gering bezeichnet werden.

Durch die neuen Abgabenformen fällt die Zuständigkeit des Landes für die formalrechtliche und materielle Prüfung von Ortstaxen – und Interessentenbeitragsverordnungen der Gemeinden weg und werden dadurch Verwaltungskosten eingespart.

Die beim Land NÖ entstehenden Kosten können bei der Nächtigungstaxe (Landesanteil) grundsätzlich als gleich mit den Bisherigen eingestuft werden (ähnlicher Ablauf wie bei der Regionaltaxenabrechnung und Kontrolle, nur ein höheres Ertragsvolumen). Die Kosten steigen jedoch proportional zum Ausschöpfungsgrad der im neuen Gesetzentwurf geschaffenen Kontrollmöglichkeiten. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die eigentliche Verwaltung und Organisation der eingenommenen Abgabe nicht geregelt. Die Verwaltung kann aber bei Bedarf an Dritte übertragen werden.

Mit einem Mehr an anhängigen Berufungsverfahren in der zweiten Instanz sowohl bei der Nächtigungstaxe als auch beim Interessentenbeitrag muss gerechnet werden; der ursprüngliche Filter der 2. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist nicht mehr gegeben.

Die Gewährleistung der Wertsicherung in Bezug auf die Abgabensätze bei der Nächtigungstaxe sowie in Bezug auf den Freibetrag, die Bagatellgrenze sowie die Höchstberechnungsrundlage und den Höchstbetrag beim Interessentenbeitrag durch Verordnung der Landesregierung stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

Der Mehraufwand durch die vereinzelt auftretenden Fälle einer Abgabenerhöhung kann als gering bewertet werden.

Durch die Integration des Verwaltungskostenersatzes in die Aufteilungsschlüssel bei der Nächtigungstaxe und beim Interessentenbeitrag erspart sich das Land Niederösterreich die monatliche interne Verbuchung der Verwaltungskostenentschädigungen der Gemeinden.

Auf Landesebene ist allerdings in Summe ein Verwaltungsmehraufwand zu erwarten.

Für die Gemeinden entstehen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Änderungen bei Kosten verursachenden Maßnahmen:

Das Inkasso – bzw. Festsetzungsverfahren (im Anlassfall) bei der Einhebung der Nächtigungstaxen entspricht dem Verfahren zur bisherigen Einhebung der Orts- und Regionaltaxe und ist daher kein zusätzlicher Mehraufwand zu erwarten – u.a. auch dadurch da sich die Gemeinden wie bisher, insbes. die Berichtsgemeinden auf die verfügbaren Melde – und Statistikdaten stützen und auf diesen aufbauen.

Das Inkasso – bzw. Festsetzungsverfahren bei der Einhebung des Interessentenbeitrages ist wie bisher bei den Gemeinden angesiedelt und bedeutet keinen Mehraufwand.

Die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Nächtigungstaxe (urspr. Ortstaxe und Regionaltaxe) und des Interessentenbeitrages als Rechtsmittelbehörde der 2. Instanz fällt durch die Neugestaltung der Tourismusabgaben weg und ergibt sich daraus ein Weniger an Verwaltungsaufwand.

Durch die neuen Abgabenformen fällt auch die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erlassung bzw. Adaptierung von Ortstaxen – und Interessentenbeitragsverordnungen als gesetzesergänzende Verordnungen und der damit verbundene Aufwand weg.

Ein vermehrter Verwaltungsaufwand auf Gemeindeebene ist nicht zu erwarten. Vielmehr kann mit Einsparungen gerechnet werden.

Der Entschädigung für die Einhebung der Landesanteile bei den Nächtigungstaxen und beim Interessentenbeitrag wird aus dem Abgabenertrag gedeckt und wurde daher auch zur Verwaltungsvereinfachung bei der prozentuellen Aufteilung der Ertragsanteile bereits ausreichend berücksichtigt (Basis 2008: 5 % der ursprünglichen Regionaltaxe, das waren € rd. € 60.000).

Für die Beherberger als Einhebungsverpflichtete der Nächtigungstaxe ergibt sich kein zukünftiger Mehraufwand. Orts- und Regionaltaxe wurde bereits bis dato kombiniert mit dem Beherbergungsentgelt eingehoben. Im Vergleich zum Nutzen des Beherbergers aus der Integration in die Marketingmaßnahmen der regionalen Tourismusdestination bzw. der Landestourismusorganisation ist der Aufwand der Einhebungsverpflichtung als gering zu bezeichnen.

Die finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Verwaltungsaufwand sind im Vorfeld in Summe nicht konkret abschätzbar. Es ist davon auszugehen - betrachtet man die Landesebene und die Gemeindeebene gemeinsam - dass die zu erwartenden Einsparungen die absehbaren Mehraufwendungen ausgleichen.

Nach vorausschauenden Berechnungen (auf Basis der vorhandenen Daten) sollen allerdings für die NÖ Tourismuswirtschaft durch den vorliegenden Gesetzesentwurf insgesamt zumindest rd. 11,6 Mio. an Abgaben aufgebracht werden. Davon sollen rd. 7 Mio. in die Gemeinden und rd. 4,5 Mio. an das Land Niederösterreich fließen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

zu § 1 :

Im Wesentlichen ist der Tourismus die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen, die sich aus dem Aufenthalt von Gästen ergeben.

Die in § 1 Abs. 1 enthaltene Begriffsbestimmung „Tourismus“ wurde bis auf geringfügige Änderungen (Gesundung wurde durch Gesundheit ersetzt, wobei die Gesundheit aus systemischen Gründen in einer Ebene mit der Erholung genannt wird)

belassen. Sie entspricht nach wie vor der internationalen Tourismusdefinition der WTO („Bei Tourismus handelt es sich um den Besuch eines fremden Ortes, unabhängig vom Besuchszweck. Dies beinhaltet private Reisen zu Urlaubs- und Erholungszwecken ebenso wie Geschäftsreisen“).

Aus der Begriffsbestimmung des Tourismus ergibt sich implizit eine Gästedefinition. Unter Gästen sind daher Personen (z.B. Urlauber, Tagesgäste, Kurgäste, Geschäftsreisende,) zu verstehen, deren Aufenthalt in einer Gemeinde üblicherweise ein vorübergehender ist. Ein vorübergehender Aufenthalt ist in Analogie zum Meldegesetz ein Aufenthalt bis zu acht Wochen.

Am § 1 Abs. 2, 1.Satz wurde keine Änderung vorgenommen und der bisherige Gesetzestext beibehalten.

In § 1 Abs. 2, 2. Satz wird neu auf die tourismuspolitische Landesstrategie Niederösterreich, hingewiesen.

Die Träger des Tourismus in Niederösterreich gemäß § 2 sind in Ihren Aktivitäten und Maßnahmen an die Inhalte und Vorgaben dieser Tourismusstrategie in ihrer jeweils aktuellen Version gebunden.

zu § 2:

Die Tourismusorganisationen der ersten Generation mussten weiterentwickelt und professionalisiert werden, neue Arbeitsteilungen Platz greifen, Budgets konzentriert werden. Dieser neue Aufbau, der sich neben dem NÖ Tourismusgesetz 1991 herausgebildet hat, ist allerdings im NÖ Tourismusgesetz noch nicht verankert. Die erfolgten Umstrukturierungen im Tourismus des Landes Niederösterreich erfordern daher auch eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der Trägerorganisationen im Tourismusnetzwerk NÖ:

Landestourismusorganisation

1995 wurde als 95 % ige Tochter des Landes NÖ die NÖ- Werbung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet (Tourismusmarketingorganisation Niederösterreichs); die WK NÖ hält mit 5% eine strategische Beteiligung.

Die Landestourismusorganisation wurde daher neu in den § 2 als Trägerorganisation aufgenommen.

Regionale Tourismusdestinationen

Das Land NÖ hat zwischen 2000 und 2006 sechs Destinationsorganisationen in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung geschaffen:

- Destination Waldviertel GmbH
- Donau Niederösterreich Tourismus GmbH
- Mostviertel Tourismus GmbH

- Weinviertel Tourismus GmbH
- Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH
- Wienerwald Tourismus GmbH

Damit konnte ein Modell eingeführt werden, das erstmals eine Einbindung der Tourismuswirtschaft in die touristischen Entscheidungsprozesse der Region sicherstellt. Aus dem relativen Nebeneinander von Gemeinden, Betrieben und Infrastrukturbetreibern entstanden eigendynamische, strategische Angebots- und Wettbewerbseinheiten in einer wirtschafts-adäquaten Organisationsform - GmbH.

Destinationen sind international wettbewerbsfähige, strategisch gemanagte, regionale Entwicklungs- und Vermarktungseinheiten für den Tourismus („Regionale Tourismuskcluster“). Sie sorgen in Zusammenarbeit mit den lokalen Angebotsträgern dafür, dem Gast stimmige Urlaubswelten mit perfekt aufeinander abgestimmten Dienstleistungsketten zu bieten. Die NÖ Werbung ist dabei ein wesentlicher zentraler Systempartner der regionalen Destinationen.

Die Aufgaben der Tourismusregionen wurden somit von den gegründeten regionalen Tourismusdestinationen übernommen und wurde damit die Tourismusregion als Organisationsebene durch die regionale Tourismusdestination ersetzt. Mit dem nunmehrigen Entfall der Tourismusregionen im § 2 wird dieser Entwicklung auch legislatisch Rechnung getragen.

Mit dem Inkrafttreten des Tourismusgesetzes 2010 ist daher die Kundmachung über die Anerkennung von Tourismusregionen, LGBl. 7400/26 außer Kraft zu setzen.

Durch die Destinationsentwicklung haben sich auch die gesetzlich definierten operativen Aufgaben der Tourismusverbände geändert und müssen neu definiert werden – vgl. Ausführungen zu § 5.

Gemeinden spielen im Tourismus eine wichtige Rolle. Sie sind Initiatoren, Betreiber und Erhalter von touristischen Infrastrukturen (z.B. Wanderwege oder Museen) und sind Träger der Gestaltung der Orte und Ortsbilder. Über Tourismusverbände engagieren sie sich in der Tourismusdestination. Die Tourismusverbände selbst werden in Niederösterreich nicht operativ tätig. Die Gemeinden sind als Vertreter der Tourismusverbände in den Gremien dieser Destinationsgesellschaften entsprechend vertreten.

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie beim Amt der NÖ Landesregierung steuert und unterstützt die Entwicklung und Vermarktung der NÖ Wirtschaft im Sinne u.a. der Tourismuspolitik des Landes Niederösterreich. Im Tourismusbereich stehen dem Land dabei verschiedene Organisationen (z.B. Landestourismusorganisation) und Instrumentarien (z.B. Kursbuch Tourismus 2010 als tourismuspolitische Landesstrategie) zur Verfügung die von der Abteilung betreut und weiterentwickelt werden. Sie konzentriert sich in ihrer Tätigkeit somit vor allem auf die Steuerung des touristischen Gesamtsystems unter Einbindung in die Wirtschaftspolitik des Landes NÖ, die Gesamtbudgetverantwortung, die strategische Gesamtverantwortung, das Förderwesen und die Vollziehung des Tourismusgesetzes.

Durch die Beteiligung der Gemeinden über derzeit 28 Tourismusverbände an den sechs

regionalen Tourismusdestinationen und die Beteiligung der Landestourismusorganisation an den Destinationsgesellschaften ist eine organisatorische Vernetzung aller Ebenen gegeben und soll damit das Zusammenwirken aller Ebenen im Sinne der Landestourismusstrategie, d.h. das Funktionieren des Tourismusunternehmens Niederösterreich, sichergestellt werden. Neben dem operativen Betrieb wurde dies nun auch im Tourismusgesetz zum Ausdruck gebracht.

Darüber hinaus wurde eine Änderung des Aufbaus der Rechtsvorschrift im Sinne der sprachlichen Ökonomie vorgenommen.

Zu § 3:

Gem. der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. 7400-16 sind von insgesamt 573 Gemeinden:

- 99 OKL I Gemeinden 17%
- 165 OKL II Gemeinden 29%
- 309 OKL III Gemeinden 54%

Die Tourismusbedeutung ist in den einzelnen Gemeinden und Destinationen sehr unterschiedlich.

In diesem Zusammenhang ist es daher besonders wichtig, die Einstufung der Gemeinden nach objektiven nachvollziehbaren Kriterien vornehmen zu können.

Im Sinne von Art. 18 B-VG und 83 Abs. 2 B-VG wird in § 3 Abs. 1 klargestellt, dass diese Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen die NÖ Landesregierung zu erlassen hat.

Wie bereits in der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes vorgesehen, wird in § 3 Abs. 2 auf Antrag der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss) eine Umstufung in eine niedrigere oder höhere Ortsklasse dann vorgenommen, wenn sich die in § 4 dargelegten Maßzahlen entsprechend verändern und das erforderliche Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung zur Verfügung steht. Im Falle einer beantragten Höherstufung sind beide Kriterien zu prüfen. Im Falle einer beantragten Rückstufung ist die Prüfung des Tourismusangebotes hinfällig. Dies, da das Vorliegen der beiden Umstufungskriterien kumulativ verlangt wird. Das Tourismusangebot soll jedenfalls die verschiedenen Facetten der vier Kernkompetenzen des Niederösterreichischen Tourismus (Kursbuch 2010) widerspiegeln:

- Kultur
- Kulinarik und Wein
- Gesundheit
- Natur- und Bewegungsräume

Zum Tourismusangebot zählen u.a. Einrichtungen, Betriebe und Anlagen, die vornehmlich dem Tourismus dienen. Das sind insbes. neben Beherbergungsbetrieben auch Gastronomiebetriebe, Infrastrukturbetriebe (wie z.B. Lifte, Bergbahnen, Bäder, Tennisplätze, Museen, Ausflugsziele, Erlebniswelten, etc.). Im Sinne der Tourismusdefinition in § 1 kann es sich dabei auch um natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen oder um künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche Anziehungspunkte oder sportliche oder gesundheitsfördernde

Einrichtungen handeln. Zu prüfen im Zusammenhang ist auch die daraus erzielte Wertschöpfung.

In der Neuauflage dieses Gesetzes wird ein Aktualisierungsintervall betreffend die Maßzahlen von 5 Jahren vorgesehen (vgl. Ausführungen zu § 4 Abs. 1). Daher sollen Umstufungen auch in der Regel gesammelt alle 5 Jahre anlässlich der Aktualisierung der Maßzahlen erfolgen.

In § 3 Abs. 3 erhalten Gemeinden der Ortsklasse II oder III die Möglichkeit durch begründeten Antrag der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss), sich in die Ortsklasse I bzw. II höherstufen zu lassen. Da dies unabhängig von den Maßzahlen gem. § 4 Abs. 3 und 4 ist, wird von einer außerordentlichen Höherstufung gesprochen und ist diese Umstufung auch innerhalb des fünfjährigen Aktualisierungsintervalls der Maßzahlen möglich.

In jenen Gemeinden, in denen durch eine Qualifizierung des Tourismusangebotes eine Ergebnisverbesserung erwartet wird (Nachweis über Budget, Studien, Potentialanalysen,) oder die touristische Infrastruktur oder der Ausflugstourismus eine regionale bzw. bedeutende Rolle spielen, kann eine entsprechende Ortsklassenhöherstufung mit dem Hintergrund erweiterter Handlungsspielräume äußerst wichtig sein. Im Sinne der notwendigen Vernetzung aller Ebenen und zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Marketings über die regionale Tourismusdestination ist in diesem Kontext als jeweilige kumulative Voraussetzung die direkte oder indirekte Beteiligung an der regionalen Tourismusdestination verlangt.

Mit beiden Möglichkeiten (Umstufung und außerordentliche Höherstufung) will der Gesetzgeber eine flexible Regelung schaffen, um im Bereich des örtlichen Tourismus Weiterentwicklungen und Anpassungen an wirtschaftliche Notwendigkeiten zu unterstützen.

Verfahrenstechnisch wurden in § 3 Abs. 4 die bisherigen Anhörungen beibehalten bzw. eine Aktualisierung der bzgl. Rechtsvorschriften vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Struktur des NÖ Tourismus sollen auch die regionalen Tourismusdestinationen und die Landestourismusorganisation angehört werden.

Darüber hinaus wurde eine Änderung des Aufbaus der Rechtsvorschrift im Sinne der sprachlichen Ökonomie vorgenommen.

Zu § 4:

Im NÖ TG 1991 wurde kein zeitlicher Rahmen betreffend die Festlegung der Maßzahlen zur Bestimmung der Tourismusbedeutung der Gemeinden genannt. Nachdem der Gesetzgeber in der ursprünglichen Fassung von einem fünfjährigen Durchschnittswert bei der Berechnung der Nächtigungszahl gemäß Abs. 1 lit. a spricht, wird zur Klarstellung für die Aktualisierung der Maßzahlen ein fünfjähriges Intervall im § 4 Abs. 1, 1. Satz festgelegt. Die letzte Aktualisierung der Tourismusmaßzahlen ist mit Dezember 2006 auf Basis der Gästenächtigungen der Berichtsjahre 2000/01 bis 2004/05 durch die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt worden. Eine derartige Aktualisierung soll auch im Zuge der Neuauflage des Tourismusgesetzes erfolgen.

Die Berechnung der Maßzahlen wird auf Basis folgender Daten vorgenommen:

§ 4 Abs. 1 lit.a) Nächtigungszahl: Bei Berichtsgemeinden (339 von insgesamt 572 Gemeinden – März 2010) werden die Nächtigungszahlen von der Statistik Austria zur Verfügung gestellt. Bei Nicht-Berichtsgemeinden erfolgt eine Anforderung der entsprechenden Informationen durch die NÖ Landesregierung direkt bei der jeweiligen Gemeinde. Der fünfjährige Durchschnittswert ist aus der Zahl der Nächtigungen jener fünf aufeinander folgenden Kalenderjahre zu berechnen, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind (Beispielsweise: Berechnung 2006 – Durchschnitt der Jahre 2001-2005).

§ 4 Abs. 1 lit.b) und c) Nächtigungsintensität und Spezifischer Tourismusumsatz: Die Zahl der Einwohner bestimmte sich bis dato nach der Zahl der Personen, die nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung (2001) ihren Haupt-Wohnsitz in der Gemeinde haben. Gem. dem Registerzählungsgesetz werden nunmehr ab 2011 jährliche Einwohnerzahlen vorliegen. Es soll daher zukünftig das Ergebnis der Einwohnerzählung des Jahres, das dem Neuberechnungsjahr vorangeht, verwendet werden. Für die Ermittlung des Spezifischen Tourismusumsatzes wurden bis dato die entsprechend im Vorjahr zum Berechnungsjahr verfügbaren aktuellen Daten der Statistik Austria (Umsatzdaten aus dem Beherbergungs- und Gaststättenwesen der Statistik Austria/Leistungs- und Strukturstatistik/jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen) berücksichtigt. Dies soll beibehalten werden.

In § 4 Abs. 2 wird der Median definiert bzw. wird die Funktion des Medians erklärt. Die Landesregierung erhebt aus den niederösterreichischen Gemeinden die Nächtigungszahlen, die Nächtigungsintensität sowie den spezifischen Tourismusumsatz, ordnet diese Zahlen jeweils nach ihrer Größe und stellt für jede Maßzahl den Median fest. Der Medianwert ist der Maßzahlenwert, unter welchem 50% der Gemeinden bei den Nächtigungszahlen und der Nächtigungsintensität bzw. beim Tourismusumsatz liegen.

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 sind die Maßzahlen jeder Gemeinde mit dem entsprechenden Median zu vergleichen und wird mit den dort geforderten Werten die Zuordnung der Gemeinden zu den Ortsklassen I und II festgelegt. Diese Mindestwerte sind in gestaffelter Form festgelegt und müssen diese für jeweils zwei von den insgesamt drei Medianen zutreffen. Bei der Wahl der Mindestwerte ging man von der Überlegung aus, dass den Gemeinden der Ortsklasse I wesentlich größere Bedeutung zukommt als den Gemeinden der Ortsklasse II.

Ergänzend wurde in § 4 Abs. 5 klargestellt, dass all jene Gemeinden, welche die Grenzwerte der Abs. 3 und 4 nicht erreichen, der Ortsklasse III zugewiesen werden.

Im Übrigen wurde eine Änderung des Aufbaus der Rechtsvorschrift im Sinne der sprachlichen Ökonomie vorgenommen.

Zu § 5:

Die bestehende Rechtsnatur der Tourismusverbände ist die Vereinsform - freiwillige, nach dem Vereinsgesetz eingerichtete Vereinigungen. Es sind aber auch andere Organisationsformen (z.B. GmbH, ..) zugelassen.

Durch die Schaffung der regionalen Tourismusdestinationsgesellschaften hat sich der Aufgabenbereich der Tourismusverbände gewandelt. Vor allem die Aufgabe der Werbung im Sinne von Marketing wurde an diese Gesellschaften übertragen. Als verbleibende destinationsunterstützende Maßnahmen sind insbes. zu verstehen: die Bündelung und Vertretung der Interessen der im Verband zusammengeschlossenen Gemeinden in der Tourismusdestinationsgesellschaft.

Zu § 6 Abs. 1:

In Sinne von § 2 dieses Gesetzes werden auch regionale Tourismusdestinationen in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Pflege und Förderung des Tourismus in Niederösterreich berufen.

Gemeinsam ist allen Trägern des Tourismus, und damit auch den regionalen Tourismusdestinationen, dass sie den Tourismus in Niederösterreich im Rahmen der ökologischen Belastbarkeit und der jeweiligen wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln haben. Die Destinationsgesellschaften übernehmen damit touristische Aufgaben, die einer Finanzierung bedürfen.

Diese Finanzierung kann zum einen über die zweckgewidmeten Abgabenerträge und zum anderen über entsprechende Zuwendungen bzw. Förderungen erfolgen (vgl. Ausführungen unter § 10).

Zu § 6 Abs. 2:

Die wesentlichen Aufgaben der regionalen Tourismusdestinationen als Wettbewerbseinheiten sind:

- Kerngeschäftsmanagement (Konzentration auf die strategischen Geschäftsfelder in professionellen überbetrieblichen Leistungssystemen)
- Markenmanagement (Strategie, Markenaufbau, Markenmarketing)
- Vertriebs- und Kundengruppenmanagement (Direktbuchungen, Packaging)
- Qualitätsmanagement
- Innovations- und Wissensmanagement (Innovative Produkte)

Zu § 7:

Die Tourismusmarketingorganisation des Landes NÖ in der Rechtsform einer GmbH ist ein wichtiger Träger des niederösterreichischen Tourismus und wurde deshalb in der Neufassung des Tourismusgesetzes aufgenommen.

Die NÖ-Werbung ist der zentrale Systempartner für das strategisch ausgerichtete Entwicklungsmanagement, die Marktkommunikation (Werbung, PR, SP, Werbemittelproduktion, web, etc.), das Qualitätsmanagement sowie die Qualifizierung der Leistungsträger.

Die Finanzierung dieser Aufgaben kann zum einen über zweckgewidmeten Abgabenerträge und zum anderen über entsprechende Zuwendungen bzw. Förderungen erfolgen (vgl. Ausführungen unter § 10).

Zu § 8:

Der Vollständigkeit halber wurde das Land NÖ als touristische Trägerorganisation in das Tourismusgesetz aufgenommen.

Zu § 9 :

Die im NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBL. 7400-5 enthaltenen drei Bedingungen für eine Förderung wurden um drei weitere Bedingungen d), e) und f) ergänzt.

Die Bedingung d) soll zukünftig sicherstellen, dass diejenigen Gemeinden, welche eine Tourismusförderung des Landes in Anspruch nehmen, die ihnen zur Verfügung stehenden Tourismusmittel auch zweckentsprechend verwenden. Unter Tourismusmittel sind insbes. die Tourismusfördermittel des Landes als auch die Erträge aus den Tourismusabgaben zu verstehen. Die Kontrolle der Zweckwidmung im Rahmen der Förderverfahren ist sichergestellt. Für den Bereich der Tourismusabgaben hat sich jedoch gezeigt, dass die alleinige gesetzliche Zweckwidmung nicht ausreichend war. Selbst in den Gemeinden, wo eine Tourismuskommision eingerichtet war, konnte die Erfüllung der Zweckwidmung nicht nachweislich sichergestellt werden (vgl. Ausführungen unter Exkurs: Tourismuskommision).

Gem. § 38 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-16 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich zumindest einmal jährlich, möglichst anlässlich der Auflegung des Entwurfes des Voranschlages gem. § 73 Abs. 1 die Bevölkerung der Gemeinde in geeigneter Form über die Tätigkeit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeindebevölkerung, insbes. die Interessenten-beitragspflichtigen sollen daher schriftlich (z.B. Gemeindezeitung, etc.) darüber informiert werden, für welche touristische Maßnahmen die Erträge aus den Tourismusabgaben im Sinne der Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus eingesetzt werden bzw. wurden. Damit ist die Kontrolle u.a. durch die Abgabepflichtigen/Haftenden selbst bzw. durch die Öffentlichkeit sichergestellt. Durch die Information ist zudem ein Beitrag zur touristischen Bewusstseinsbildung auf Gemeinde- und Verbandsebene und gleichzeitig unterstützend für die regionale Destinationsebene gewährleistet.

Zur Bedingung e): Die Intention des Gesetzgebers besteht darin, dass Gemeinden als Meldebehörde nach dem Meldegesetz sowie als Erhebungsgemeinde nach der Tourismusstatistik-Verordnung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz von den ihnen zur Verfügung stehenden Vollzugsmöglichkeiten Gebrauch machen bzw. ihre Mitwirkungspflichten beachten.

Das Melde- und Statistikwesen liegt im Kompetenzbereich des Bundes. Die

Nächtigungen des Gastes in Gästeunterkünften sind allerdings Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Nächtigungstaxen, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen. Damit kann der Landesgesetzgeber - ohne in Bundeskompetenzen einzugreifen – insbes. im Zusammenhang mit Gewährung von Tourismusförderungen an Gemeinden die verstärkte Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Abwicklung des touristischen Melde – und Statistikwesens und damit auch zur ordnungsgemäßen Einhebung der Nächtigungstaxen einfordern.

Zur Bedingung f): Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Gemeinden, die Tourismusfördermittel erhalten in die regionale Tourismusdestination eingebunden sind, damit in ihren Projekten die regionale Tourismusstrategie berücksichtigen und somit eine Synergie mit der regionalen Vermarktung erzielt wird.

Exkurs: Tourismuskommission

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der mit der Einrichtung der Tourismuskommission verbundene Aufwand jedenfalls nicht mit dem damit erzieltm Erfolg im Verhältnis steht.

Es besteht daher im Tourismusgesetz kein Regelungsbedarf für eine Tourismuskommission. In der Neufassung des Gesetzes konnte daher eine Streichung der Tourismuskommission vorgenommen werden. Dies auch im Sinne der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (vorhandene Strukturen sollen genutzt werden: z.B. Gemeinderat, Marketingbeirat der Destinationsgesellschaft, ..).

Die Verordnung über die wesentlichen Inhalte einer Geschäftsordnung für die Tourismuskommission, LGBl. 7400/25-0 ist daher konsequenterweise aufzuheben. Die Regelung der Kurkommission in Kurorten nach den Bestimmungen des NÖ Heilvorkommen - und Kurortegesetzes, LGBl. 7600 bleibt durch den Entfall der gesetzlichen Regelung der Tourismuskommission im NÖ Tourismus unberührt.

Zu § 10:

Mit der Umsetzung des Modells der regionalen Tourismusdestinationen und der Landestourismusorganisation wurden die regionalen Marketingaufgaben in den Destinationsgesellschaften bzw. die landesweiten Marketingaufgaben (u.a. mit regionaler Ausstrahlung) in der Landestourismusgesellschaft gebündelt. Die bezüglichen Förderungen und Finanzierungsströme wurden dementsprechend gestaltet. Die gesonderte gesetzliche Regelung der Zuschüsse an Tourismusverbände konnte daher entfallen.

Zu § 11:

Die bestehenden Begriffe „Förderwerber“ / „Tourismusfördermittel“ werden durch die neuen Begriffe „Förderwerber“ / „Tourismusfördermittel“ ersetzt bzw. wurde die Orientierung an der tourismuspolitischen Landesstrategie als Fördervoraussetzung eingefügt. Im Übrigen blieb die Bestimmung des TG 1991 unverändert.

Zu § 12 :

Grundsätzlich: Es soll für diese Abgabe kein spezialisierter Einhebungsapparat eingerichtet werden, sondern soll die Nächtigungstaxe wie bisher die Ortstaxe und die Regionaltaxe von den Gemeinden eingehoben werden. Besonderes Augenmerk wird daher im Sinne aller Beteiligten auf die einfache Gestaltung der Abgabe zur Erleichterung des Vollzuges gelegt. Die Vereinheitlichung des Einhebungssystems insbes. mit anderen Landesabgaben aber auch Bundesabgaben konnte u.a. damit sichergestellt werden, dass von allen NÖ Landesgesetzen weitestgehend die Verfahrensbestimmungen der BAO in normökonomischer Weise zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der Verfahrensregelungen hat man sich daher auf einzelne abgabe-spezifische Klarstellungen beschränkt.

Zu § 12 Absatz 1:

Gegen die derzeitige Konstruktion der Regionaltaxe bestehen erhebliche finanzverfassungsrechtliche Bedenken. Inhaltlich betrachtet liegt bei der Regionaltaxe keine wirkliche ausschließliche Landesabgabe vor, sondern ein Zuschlag des Landes zu einer ausschließlichen Gemeindeabgabe, der Ortstaxe. Eine derartige Teilung ist im § 6 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz nicht vorgesehen.

Die verfassungsrechtliche Sanierung kann derart erfolgen, dass beide Taxen, die Ortstaxe und die Regionaltaxe, zusammengelegt werden und als gemeinschaftliche Abgabe (zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind) im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a) Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr.45/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 100/2003 (Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen) konzipiert werden.

Zudem ist die Einhebung nur einer Taxe für Nächtigungen für den Gast als Taxenzahler wesentlich verständlicher und entspricht mehrheitlich auch den Lösungen in den anderen Bundesländern. Zudem kann mit dieser neuen Abgabenart eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes sowohl für die Gemeinden (keine gesetzesergänzenden Gemeindeverordnungen nach dem § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz mehr) als auch für das Land (keine Verordnungsprüfungen gem. § 88 der NÖ Gemeindeordnung mehr) erzielt werden.

Im Rahmen der neuen Abgabenform sollen die Gemeinden zur Einhebung der Nächtigungstaxe im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt werden.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und auf Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes anlässlich der Prüfung der Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben im Jänner 2008 wird der Aufwand im Zusammenhang mit den nunmehr für das Land eingehobenen und an das Land abzuführenden Nächtigungstaxen bereits bei der prozentuellen Aufteilung der Ertragsanteile berücksichtigt. Damit erübrigt sich die gesonderte Regelung eines Verwaltungskostenersatzes.

Zusammenfassung: Die ursprünglichen Einnahmen aus den Nächtigungstaxen (Ortstaxe und Regionaltaxe) betragen im Jahr 2008 insgesamt € 3,7 Mio.

Hochrechnungen (Basis: Nächtigungen 2008) gehen davon aus, dass mit einem geschätzten Abgabenaufkommen neu von 6,6 Mio., davon 4,3 Mio. Land NÖ und 2,3 Mio. Gemeinden, gerechnet werden kann. Die Mehreinnahmen auf Landesebene werden im Sinne des § 10 zur Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen und der Landestourismusorganisation eingesetzt.

Zu § 12 Absatz 2:

Bei einer gemeinschaftlichen Landesabgabe ist das Land Niederösterreich für die Regelung (Abgabehoheit) und Einhebung (Verwaltungshoheit) dieser Abgabe zuständig. Die sich aus der Abgabeneinhebung ergebenden Erträge fließen im Aufteilungsverhältnis 65% zu 35% dem Land Niederösterreich und den Gemeinden zu. Die Nächtigungstaxe, die die einzelne Gemeinde einhebt, soll vermindert um den Landesanteil direkt der einhebenden Gemeinde verbleiben.

Der Aufteilungsschlüssel ist u.a. auch deshalb gerechtfertigt, weil die diesbzgl. Aufgaben, die ursprünglich von den Tourismusverbänden und damit von den Gemeinden wahrgenommen wurden, auf die Destination bzw. die Landestourismusorganisation verlagert worden sind. Die nach wie vor bei den Gemeinden verbliebenen Aufgaben sind mit 35% sowie mit dem Mehrertrag aus dem Interessentenbeitrag adäquat abgedeckt.

Auf die geschaffenen flexiblen Möglichkeiten der außerordentlichen Höherstufungen und die Erhöhung der Nächtigungstaxe wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu § 12 Abs. 3:

Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Tourismusmittel bei Gemeinden besteht im Falle der Inanspruchnahme einer Landesförderung die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren (Vergleiche dazu auch unter § 9 lit. d)). Im Sinne einer funktionierenden operativen Zusammenarbeit der einzelnen Organisationsebenen wurde die Auskunftspflichtung an die Tourismusverbände und die regionalen Tourismusdestinationen aufgenommen.

Zu § 12 Abs. 4 lit. b):

Unter einem vorübergehenden Aufenthalt wird ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu zwei Monaten verstanden (gemäß § 5 Abs. 4 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, letzte Fassung BGBl. Nr. 45/2006 - „Beträgt die Unterkunftsauer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkunftsnehmer außerdem bei der Meldebehörde anzumelden“). Dies korreliert mit der Befreiungsbestimmung des § 12 Abs. 5 lit. g) – „Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Monaten“.

Die Definition der Gästeunterkunft erfolgte in Anlehnung an das Meldegesetz und die Tourismusstatistik-Verordnung. Aus praktischen Überlegungen im Rahmen der Taxeneinhebung wurde der Zusatz „unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder seines Beauftragten“ aufgenommen.

Die unter die Gästeunterkunftdefinition fallenden Gästeunterkünfte werden beispielhaft (demonstrativ) angeführt. Es handelt sich nicht um eine abschließende (taxative) Aufzählung.

Bei der Beherbergung ist zwischen der gewerblichen Beherbergung im Rahmen eines reglementierten Gewerbes (§ 111 (1) Zi. 1 Gewerbeordnung 1994) oder eines freien Gewerbes (§ 111 (2) Zi. 4 Gewerbeordnung 1994) und der Privatzimmervermietung, insbes. Urlaub am Bauernhof zu unterscheiden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 Gewerbeordnung 1994 unterliegen die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigungen (Ausübung im Rahmen des eigenen Hausstandes, hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges der Tätigkeit muss ein gewisser Zusammenhang mit den im Rahmen eines Privathaushaltes zu erbringenden Tätigkeiten gewahrt sein) fallenden Erwerbszweige, d.h. die Vermietung von Privaträumen, die zur Wohnung bzw. zum Wohnbereich des Vermieters gehören oder im Zusammenhang mit dem Hausstand des Vermieters stehen (z.B. auch Ferienwohnungen), mit nicht mehr als insgesamt 10 Betten durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes, nicht der Gewerbeordnung. Diese Tätigkeit ist auch dann keine Angelegenheit des Gewerbes, wenn sie die Verabreichung von Speisen ohne Auswahlmöglichkeit zu im Voraus bestimmten Zeiten, von nicht alkoholischen Getränken und von im landwirtschaftlichen Betrieb der Vermieters erzeugten alkoholischen Getränken an die Beherbergten - nunmehr ohne Beschränkung auf die Einschichtlage - umfasst (vgl. Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juli 1973, K II-2/72 (BGBl. 426/1973)).

Beherbergungen, die nicht mehr im Vergleich zu anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach eine untergeordnete Erwerbstätigkeit darstellen oder die eine Beschäftigung von nicht dem eigenen Hausstand angehörenden Hilfskräften mit sich bringen, stellen im Unterschied zur Privatzimmervermietung als nächste Stufe ein freies Gewerbe dar. Die Begründung einer Gewerbeberechtigung für den Betrieb einer Frühstückspension soll nicht durch die Vorschreibung eines Befähigungsnachweises erschwert werden.

Allen Arten der Beherbergung im Sinne einer Gästeunterkunft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung, wenn auch in unterschiedlichem Umfang gemeinsam. Die bloße Überlassung von Wohnräumen zum Gebrauch (bloße Raumvermietung) kann daher im allgemeinen nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung und auch nicht als Privatzimmervermietung angesehen werden.

Die Frage, ob gewerbliche Beherbergung, Privatzimmervermietung oder bloße Raumvermietung vorliegt, ist also unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles und aus dem Zusammenwirken aller Umstände des sich ergebenden Erscheinungsbildes zu beurteilen. Es kommt auf die Eigenart der Betriebsweise an.

Ferienwohnungen im Sinne des Tourismusgesetzes sind Gästeunterkünfte, die sowohl im Rahmen der gewerblichen Beherbergung als auch der Privatzimmervermietung betrieben werden können. Die Vermietung von Ferienwohnungen als Überlassung von Wohnraum zum Gebrauch ohne Erbringung von Dienstleistungen (z.B. als

Zweitwohnsitz) durch den Vermieter stellt keine Gästeunterkunft im Sinne des Tourismusgesetzes dar.

Als Erholungsheime sind Einrichtungen zu verstehen, die der Erholung, Regeneration oder Rekreation des Menschen dienen. Als Erholung wird der Vorgang bezeichnet, wenn sich ein biologischer Organismus nach einer anstrengenden Tätigkeit, nach körperlicher und geistiger Erschöpfung, aber auch von Verletzungen oder Krankheiten durch eine Ruhephase wieder regeneriert und Kräfte sammelt. Im Hinblick auf Freizeit und Urlaub wird Erholung auch als Synonym für Entspannung benutzt. Erholungsheime sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz neben Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Genesungsheimen und Kurheimen genannt.

Eine Kur dient der Stärkung der Gesundheit und unterstützt die Genesung bei Krankheiten und Leiden. Eine medizinisch verordnete Maßnahme zur körperlichen Erholung und Gesundheitsprävention ist die Kur.

Gem. § 1 Abs. 6 NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz 1978 sind Kuranstalten und –einrichtungen als solche zu verstehen, die der stationären Anwendung oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus den ortsgebundenen Heilvorkommen und dessen Produkten ergeben. Die Einrichtungen zur stationären Behandlung bezeichnet man im herkömmlichen Sinn als Kurheime und wird dies auch durch die Verwendung des Begriffes im ASVG bestätigt. Im Sinne des NÖ TG sind Kurheime auch solche, die sich nicht in einem gesetzlich anerkannten Kurort befinden.

Gem. § 1 NÖ Krankenanstaltengesetz sind unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) grundsätzlich Einrichtungen zu verstehen, die zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung, zur Vornahme operativer Eingriffe, zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung, zur Entbindung oder für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe bestimmt sind. Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ständigen ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind. Krankenanstalten in diesem Sinne sind u.a. Sonderkrankenanstalten, das sind Krankenanstalten für die Untersuchung, Beobachtung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder von Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke.

Gem. § 3 leg. cit. bedürfen KA und somit auch Sonderkrankenanstalten sowohl zu ihrer Errichtung als auch zu ihrem Betriebe einer Bewilligung der Landesregierung. Gem. § 11 bedürfen einer Bewilligung auch eine Veränderung der Art der Krankenanstalt (§ 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7) und eine Veränderung der Bestimmung einer Sonderkrankenanstalt (§ 2 Abs. 1 Z. 2) hinsichtlich Krankheit, Altersstufe oder Zweck. Gem. § 8 Abs. 4 leg. cit. bedarf es zur Errichtung u.a. einer Sonderkrankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger keiner Errichtungsbewilligung. Unter die Sonderkrankenanstalten im Sinne des NÖ TG fallen sowohl die mit Bescheid anerkannten Sonderkrankenanstalten als auch die SKA der Sozialversicherungsträger. Darauf, ob die Patienten von Sozialversicherungsträgern zugewiesen werden oder nicht stellt der Tourismusgesetzgeber nicht ab.

Unter Kurort im Sinne des § 1 Abs. 5 NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz 1978 sind Gebiete, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind. Gem. § 8 leg. cit. bedürfen Kurorte einer Anerkennung durch Bescheid der Landesregierung. Die mit Bescheid anerkannten Kurorte werden im Landesgesetzblatt kundgemacht. Kurorte können als Heilbad, heilklimatischer Kurort, als Luftkurort oder mit einem sonstigen Wort bezeichnet werden, dass auf die Besonderheit des Heilvorkommens oder auf die Besonderheit der Kurmittelanwendung hinweist (Thermalbad, Moorbad, ..).

In NÖ Kurorten gibt es Kurheime, die nicht als Kuranstalten im Sinne des NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetzes, sondern als Sonderkrankenanstalten genehmigt sind. Die Pfleglinge dieser Anstalten machen aber von den Tourismuseinrichtungen der Kurorte genauso Gebrauch wie alle anderen Gäste, sodass die Definition der Gästeunterkünfte um die „Sonderkrankenanstalten in Kurorten“ erweitert ist. Mit der Novelle zum Tourismusgesetz vom 28.2.1992, in Kraft seit 1.1.1992, wurden diese als Gästeunterkunft aufgenommen. Dies soll beibehalten werden.

Beim Campingplatz als Gästeunterkunft im Sinne des Tourismusgesetzes ist es ausreichend, dass Personen zum vorübergehenden Aufenthalt eine Grundfläche als Beherbergungseinheit zum Aufstellen ihrer (selbst mitgebrachten oder mitgeführten) Unterkünfte (Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime) und ein gewisses Mindestmaß an spezifischer Infrastruktur und Dienstleistung (z.B. Duschen, Waschstände, Stromversorgung, Abwasserleitung, , etc..) zum Übernachten zur Verfügung gestellt wird.

Gem. § 19 a NÖ Raumordnungsgesetz ist ein Campingplatz eine touristische Einrichtung, die für den Zeitraum von mehr als einer Woche einem mehr als 10 Personen übersteigendem Kreis von Erholungssuchenden zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, einschl. des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen dient. Eine derartige Einrichtung setzt auch eine entsprechende Widmung der Fläche als Campingplatz – Grünland und vor allem die Ausstattung mit entsprechenden Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen voraus sowie der Betrieb die entsprechenden behördlichen Bewilligungen (Gewerberecht,) erfordert. Ein derartiger gewerblicher Campingplatz fällt unter den Begriff Gästeunterkunft des NÖ TG.

Außerhalb gewidmeter Campingplätze zählt die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder Grundstücksteils im Bauland als Stellplatz für ein Fahrzeug oder einen Anhänger nach § 15 Abs. 1 Z 15 der NÖ Bauordnung zu den anzeigepflichtigen Vorhaben. Ein derartiger Abstellplatz ist keine Gästeunterkunft im Sinne des NÖ TG.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, u.a. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland außerhalb von nach den Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetzes genehmigten Flächen verboten ist.

Klargestellt wird, dass ein im Rahmen der Privatzimmervermietung angebotener Stellplatz für Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen einschl. des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für die Nächtigung von bis zu max. 10 Personen als Gästeunterkunft im Sinne des Tourismusgesetzes zu beurteilen ist.

Punkto Nächtigungstaxen ist der „Dauercamper“ gleich wie der Dauermieter zu behandeln.

Zu § 12 Absatz 5:

Mit der Neuauflage des Tourismusgesetzes werden die Befreiungstatbestände der Nächtigungstaxe einer aktualisierten, vor allem im Gesetzesvollzug vereinfachten bzw. klarstellenden Regelung zugeführt.

Die Befreiungen haben verschiedene grundsätzliche Anknüpfungspunkte: Alter, Art der Gästeunterkunft, Anlass der Nächtigung, Eigenschaft der Person und Dauer des Aufenthaltes.

Zu § 12 Absatz 6:

Bei der Definition der Höhe der Nächtigungstaxensätze wurde die Wertanpassung seit 1991 von 50,3 % (Steigerung des VPI 1986 von 01/1991 bis 04/2010: 50,3%) nachgeholt sowie die Höhen der vergleichbaren Abgaben in anderen Bundesländern berücksichtigt.

Mit der nachgeholten Wertanpassung wurde u.a. auch den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes in seinem Bericht vom Jänner 2008 betreffend Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben (Querschnittsprüfung u.a. auch Regionaltaxe) Rechnung getragen. Damit wurde auf eine entsprechende Höhe des Abgabenaufkommens im Verhältnis zum entstehenden Aufwand geachtet.

Bei Kurorten der OKL II sollen im Sinne einer sachlich gerechtfertigten Gleichbehandlung genauso wie bei Kurorten der OKL I die höheren infrastrukturellen Aufwendungen durch einen höheren Nächtigungstaxensatz Berücksichtigung finden. Daher wurde ein eigener Nächtigungstaxensatz für Kurorte der OKL II eingeführt. Es gibt derzeit keinen Kurort der OKL III, daher erscheint es nicht notwendig für diese Ortsklasse einen eigenen Nächtigungstaxensatz aufzunehmen; im Übrigen gibt es bei Erreichung des Kurortestatus in der OKL III die Möglichkeit zur ao. Höherstufung.

Mit den neuen Nächtigungstaxensätzen wurden in einem die Folgen der Kleinstbetragsregelung anlässlich der Euroumstellung im Jahr 2002 bereinigt.

Die ursprüngliche Ermächtigung an die Gemeinden zur gebietsweisen Abstufung der Ortstaxe bzw. zur Halbierung der Ortstaxe für Nächtigungen auf Campingplätzen und in Kur- und Erholungsheimen musste schon aufgrund der neu gewählten Abgabenform (gemeinschaftliche Landesabgabe) entfallen. Die bisherigen Erfahrungen haben außerdem gezeigt, dass diese Ermächtigungen nur vereinzelt von ganz wenigen Gemeinden (z.B. Reichenau, Türnitz, etc...) in Anspruch genommen wurden. Eine Abstufung nach bestimmten Kategorien von Gästeunterkünften war auch im NÖ TG 1991 schon unzulässig. Eine niedrigere Nächtigungstaxe für

bestimmte Gebiete in NÖ rechtfertigt den Erhebungsaufwand nicht und bestehen für keine einzige Kategorie von Gästeunterkünften nachvollziehbare objektive Gründe für einen Regelungsbedarf in diese Richtung.

Zu § 12 Absatz 7:

Im Abs. 7 wurde die Möglichkeit geschaffen, den in der jeweiligen Ortsklasse gesetzlich festgelegten Nächtigungstaxensatz per Verordnung bis zum 2-fachen zu erhöhen, wenn sich die touristischen Aufgaben der Gemeinde ändern und damit auch der Aufwand entsprechend ansteigt. Die direkte oder indirekte Beteiligung der Gemeinde an der regionalen Tourismusdestination ist im Sinne der Synergieeffekte im regionalen Tourismusmarketing weitere unbedingte Voraussetzung für die Abgabenerhöhung. Der anteilige Zufluss des Mehrertrages an das Land Niederösterreich ist damit gerechtfertigt, dass diese Gemeinden mit einem Mehr an touristischen Aufwendungen verstärkt auch die Service-, Beratungs- und Marketingkompetenz der jeweiligen regionalen Tourismusdestination sowie der Landestourismusorganisation in Anspruch nehmen.

Zu § 12 Absatz 8:

Im Zusammenhang mit den festgelegten Taxenhöhen wurde wie im Burgenland und in Oberösterreich eine Wertsicherungsklausel nach dem üblichen Standard aufgenommen. Das Fixieren des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Nächtigungstaxen infolge Wertanpassung mit jeweils 1. des folgenden Jahres soll im Sinne der Transparenz des Vollzuges der Nächtigungstaxen die Bezogenheit auf das Kalenderjahr sicherstellen.

Die erstmalige Anwendung dieser Indexierungsbestimmung mit 1.1.2013 ist im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 8 zu sehen.

Zu § 12 Absatz 9:

Mit der Einführung der Abgabenform „gemeinschaftliche Landesabgabe“ wurden neue Fristenregelungen für die Einhebung durch die Gemeinden und die Abfuhr an das Land Niederösterreich auf allen Ebenen (Gast - Unterkunftgeber; Unterkunftgeber - Gemeinde und Gemeinde - Land;) festgelegt und damit einer Empfehlung des Landesrechnungshofes in seinem Bericht vom Jänner 2008 betreffend Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben in den Rechnungsjahren 2004 bis 2006 (Querschnittsprüfung u.a. auch Regionaltaxe) Folge geleistet.

In Abs. 9 wird nun, entgegen den ursprünglichen Gesetzesvorschriften (NÖ Tourismusgesetz 1991), verpflichtend eine Regelung vorgesehen, dass bei entgeltlicher Beherbergung die Nächtigungstaxe gesondert in Anrechnung zu bringen ist. Diese Transparenz im Sinne einer offenen Kommunikationspolitik sollen zur Akzeptanz der Nächtigungstaxe als Abgabe einen Beitrag leisten.

Der Anteil der Gemeinde am Abgabenertrag aus der Nächtigungstaxe soll direkt bei der einhebenden Gemeinde verbleiben und nur der Landesanteil am Abgabenertrag an das Amt der NÖ Landesregierung überwiesen werden. Damit wird einerseits dem Aufteilungsschlüssel dieser gemeinschaftlichen Landesabgabe Rechnung getragen (der

Anteil der einhebenden Gemeinde beträgt 35 %) und aus verwaltungs- und verrechnungsökonomischen Gründen nur der Anteil des Landes am Abgabenertrag an das Amt der NÖ Landesregierung überwiesen werden.

Zu § 12 Absatz 10:

Hinsichtlich der Regelung betreffend Pauschalierung wurde im Grundsätzlichen gegenüber dem NÖ Tourismusgesetz 1991 nichts geändert. Es wurden lediglich Anpassungen bei der Abfuhrfrist (gemäß Abs. 9) und bei der Aufenthaltsdauer (statt acht Wochen wurden zwei Monate entsprechend dem Meldegesetz angeführt) vorgenommen.

Zu § 12 Absatz 11:

Die Bestimmung betreffend die Haftung wurde im Wesentlichen beibehalten.

Zu § 12 Absätze 12,13 und 14:

Da mit der gemeinschaftlichen Landesabgabe die Abgaben- und Verwaltungshoheit dem Land Niederösterreich zukommt, die Einhebung allerdings im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden erfolgt, wurden entsprechende Aufzeichnungs- und Kontrollbestimmungen vorgesehen.

Zu § 13:

Grundsätzlich: Es soll für diese Abgabe kein spezialisierter Einhebungsapparat eingerichtet werden, sondern soll der Interessentenbeitrag – wie bisher - von den Gemeinden eingehoben werden. Besonderes Augenmerk wird daher im Sinne aller Beteiligten auf die einfache Gestaltung der Abgabe zur Erleichterung des Vollzuges gelegt. Die Vereinheitlichung des Einhebungssystems insbes. mit anderen Landesabgaben aber auch Bundesabgaben konnte u.a. damit sichergestellt werden, dass von allen NÖ Landesgesetzen weitestgehend die Verfahrensbestimmungen der BAO in normökonomischer Weise zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der Verfahrensregelungen hat man sich daher auf einzelne abgabespezifische Klarstellungen beschränkt.

Zu § 13 Absatz 1:

Im NÖ Tourismusgesetz 1991 war der Interessentenbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe mit Ermächtigung der Gemeinden gem. § 8 Abs. 5 F-VG konzipiert. Den Gemeinden wurde hinsichtlich des Interessentenbeitrages einerseits die Ermächtigung erteilt, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob dieser Interessentenbeitrag eingehoben wird, andererseits wurde diese Ermächtigung durch die gesetzliche Verknüpfung mit den Förderbedingungen des Landes an Gemeinden (für den Fall eines beabsichtigten Förderwunsches der Gemeinde) eingeschränkt (die Förderfähigkeit bedingte die Einhebung des Interessentenbeitrages in der Ortsklasse I) .

Der Interessentenbeitrag soll zukünftig als eine verpflichtende gemeinschaftliche Abgabe (zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder

und Gemeinden beteiligt sind) im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a) Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr.45/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 100/2003 (Gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen) konzipiert werden. Dies entspricht mehrheitlich auch den Lösungen in den Bundesländern Burgenland, Steiermark und Kärnten. Es macht zudem keinen Sinn eine Ermächtigung beizubehalten, die in Wahrheit keine Ermächtigung in vollem Umfang ist. Zudem kann mit dieser neuen Abgabenart eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes sowohl für die Gemeinden (keine gesetzesergänzenden Gemeindeverordnungen nach dem § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz mehr) als auch für das Land (keine Verordnungsprüfungen gem. § 88 der NÖ Gemeindeordnung mehr) erzielt werden.

Im Rahmen der neuen Abgabenform sollen die Gemeinden zur Einhebung des Interessentenbeitrages im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt werden.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und unter Berücksichtigung der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes anlässlich der Prüfung der Einhebung der ausschließlichen Landesabgaben im Jänner 2008 (Querschnittsprüfung, u.a. auch Regionaltaxe) soll im Gleichklang mit der Lösung bei der Nächtigungstaxe der Aufwand im Zusammenhang mit den nunmehr für das Land eingehobenen und an das Land abzuführenden Ertragsanteil am Interessentenbeitrag bereits bei der prozentuellen Aufteilung der Ertragsanteile berücksichtigt werden. Damit erübrigt sich die gesonderte Regelung eines Verwaltungskostenersatzes.

Zusammenfassung: Die ursprünglichen Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag betragen im Jahr 2008 insgesamt € 2,5 Mio. Hochrechnungen (Basis: Rechnungsabschlüsse 2008) gehen davon aus, dass mit einem geschätzten Abgabenaufkommen neu von 5 Mio. (davon 4,7 Mio. Gemeinden und € 250.000 Land NÖ) gerechnet werden kann. Die Mehreinnahmen auf Landesebene werden im Sinne des § 10 zur Finanzierung der regionalen Tourismusdestinationen und der Landestourismusorganisation eingesetzt.

Zu § 13 Absatz 2:

Bei einer gemeinschaftlichen Landesabgabe ist das Land Niederösterreich für die Regelung (Abgabehoheit) und Einhebung (Verwaltungshoheit) dieser Abgabe zuständig. Die sich aus der Abgabeneinhebung ergebenden Erträge fließen im Aufteilungsverhältnis 95% zu 5% den Gemeinden und dem Land Niederösterreich zu.

Der Aufteilungsschlüssel ist u.a. auch deshalb gerechtfertigt, weil dieser Mehrertrag vor allem für die Finanzierung der den Gemeinden nach wie vor obliegenden Tourismusinfrastrukturmaßnahmen vor Ort einen adäquaten Beitrag liefert. Andererseits kann dabei auch das damit im Zusammenhang erforderliche Tourismusmarketing, das bei den Destinationen bzw. Landestourismusorganisation gebündelt zum Teil mitberücksichtigt werden.

Auf die geschaffenen flexiblen Möglichkeiten der außerordentlichen Höherstufungen und die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu § 13 Absatz 3:

Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Tourismusmittel bei Gemeinden besteht im Falle der Inanspruchnahme einer Landesförderung die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren (Vergleiche dazu auch unter § 9 lit. d)). Im Sinne einer funktionierenden operativen Zusammenarbeit der einzelnen Organisationsebenen wurde die Auskunftspflichtung an die Tourismusverbände und die regionalen Tourismusdestinationen aufgenommen.

Zu § 13 Absatz 4:

Die Abgabepflicht wurde in Bezug auf die Rechtsformen der Beitragspflichtigen dahingehend erweitert, dass nicht nur Personengesellschaften des Handelsrechts sondern „Personenvereinigungen“ beitragspflichtig sind. Der Begriff „Personenvereinigungen“ gilt als weitgehender und ist im Landes- und Bundesabgabenrecht anerkannt.

Ergänzend sei angeführt, dass das NÖ Tourismusgesetz lediglich an den Lieferungs- und Leistungsbegriff des Umsatzsteuergesetzes anknüpft, nicht allerdings an den Unternehmerbegriff des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Daraus folgt, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 UStG 1994 für die Beurteilung, ob eine in Niederösterreich gelegene Betriebsstätte eines Organs, eines außerhalb Niederösterreichs gelegenen Organträgers steuerpflichtig ist oder nicht, unbeachtlich ist.

Was nun die örtliche Beziehung zwischen dem interessentenbeitragspflichtigen Unternehmen und der einhebenden Körperschaft betrifft, so genügt eine örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum oder einer bestimmten Fläche. Um die örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum festmachen zu können, wurden im NÖ Tourismusgesetz 2010 verschiedene Standortbegriffe (z.B. Sitz und Betriebsstätte; Wohnsitz; Standort des in Bestand gegebenen Objektes) eingeführt.

Der Interessentenbeitrag stellt als unternehmerseitige Tourismusabgabe auf selbständig Tätige (ausgenommen sind unselbständig Tätige) ab, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Aufenthalt von Gästen einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Aus einer Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung ergibt sich, dass vom Tourismus nicht nur die unmittelbar Beteiligten, wie das Gastgewerbe und sonstige Tourismusbetriebe, wirtschaftlichen Nutzen ziehen, sondern dass indirekt auch alle anderen Wirtschaftszweige in allerdings unterschiedlicher Höhe profitieren. Es reicht daher bereits ein mittelbares wirtschaftliches Interesse am Tourismus, um eine Beitragspflicht zu begründen. Der Kreis der Beitragspflichtigen ist daher nicht nur auf die Tourismusbetriebe im engeren Sinn beschränkt, sondern schließt auch Wirtschaftstreibende mit ein, die gleichfalls - obwohl ihre Tätigkeit nicht unmittelbar auf den Tourismus abgestimmt ist - vom Tourismus positiv betroffen sind. Ein erhöhtes Maß an Tourismus beeinflusst erwiesenermaßen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde, einer Destination oder eines Bundeslandes.

Die Grundlage der Leistungspflicht beim Interessentenbeitrag ist daher der vom Gesetzgeber aufgrund einer Durchschnittsbetrachtung angenommene wirtschaftliche Nutzen aus dem Tourismus, insbes. dessen einkommenswirksamer Effekt.

Wird von einem selbständig Erwerbstätigen eine der in der Abgabengruppenordnung gem. Abs. 6 lit. b) aufgezählten oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so besteht die Rechtsvermutung, dass er Nutzen aus dem Tourismus zieht. Es kommt nicht auf den durch die jeweilige Tätigkeit tatsächlich gezogenen Nutzen aus dem Tourismus an. Dies hat zur Folge, dass ein Freibeweisen des Abgabepflichtigen, dass dieser keinen Nutzen aus dem Tourismus zieht, nicht möglich ist, wenn er eine Tätigkeit ausübt, die unter einer in der Abgabengruppenverordnung genannten Tätigkeit subsumierbar ist.

Bei der Umsetzung der bisherigen Regelung für den Interessentenbeitrag bei mehreren beitragsbegründenden Tätigkeiten sind seitens der vollziehenden Beitragsbehörden als auch der Beitragspflichtigen immer wieder sehr viele Fragen aufgetreten. Deshalb wurden in Anlehnung an die Regelung in anderen Bundesländern, insbes. in der Steiermark die bestehenden verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten ausgeschlossen und die Bestimmung einer eindeutigen Formulierung und Handhabung zugeführt. Ist der Tourismusinteressent in verschiedenen Wirtschaftsbranchen tätig, so ist dieser mit sämtlichen Wirtschaftstätigkeiten beitragspflichtig. Die Berechnung des Interessentenbeitrages erfolgt allerdings unter isolierter Betrachtung der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit. Die sich aus der Abgabeberechnung ergebenden einzelnen Interessentenbeiträge können allerdings in einem einzigen Betrag entrichtet werden (Addition sämtlicher Interessentenbeiträge).

Auf die Art und Weise der Berücksichtigung der Freibetrages sowie der Höchstbemessungsgrundlage bei mehreren Tätigkeiten wird im unmittelbaren Zusammenhang mit der Freibetrags- und Höchstberechnungsgrundlagenregelung Bezug genommen – vgl. die dortigen Ausführungen.

Zudem wurde im Gleichklang mit der Steiermark im Sinne einer Servicierung der Unternehmen eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Abrechnungsvariante bzw. hinsichtlich des Beitragszeitraumes eingeführt.

Zu § 13 Absatz 5:

Entsprechend den in Abs. 4 lit. ab) festgelegten Standortregelungen erfolgt eine örtliche Zuordnung des Tourismusinteressenten zu einer Gemeinde, unter der Maßgabe, dass die für einen Standort des Tourismusinteressenten zu berücksichtigende Bemessungsgrundlage dieser jeweiligen Gemeinde für Besteuerungszwecke zugeordnet wird.

Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Gemeinden abgabepflichtig bzw. hat er in mehreren Gemeinden Standorte, so ist der Interessentenbeitrag für jede Gemeinde getrennt zu berechnen. Dies setzt voraus, dass der Umsatz pro Gemeinde ermittelt wird. In der Regel sind unternehmensinterne Aufzeichnungen über die Umsätze pro Standortgemeinde vorhanden. Die Aufspaltung der Bemessungsgrundlage kann dabei zu Problemen führen. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, eine

Aufteilung der Umsätze nach Gemeinden nach dem Verhältnis der Löhne und Gehälter der arbeitenden Köpfe vorzunehmen. Ist eine Arbeitskraft, egal ob Angestellter, Inhaber oder familieneigene Arbeitskraft, an mehreren Standorten in unterschiedlichen Gemeinden tätig, so ist diese Arbeitskraft jenem Standort zuzuordnen, an welchem sie überwiegend arbeitet. In diesem Zusammenhang wurde das steiermärkische Modell übernommen.

Zu § 13 Absatz 6:

Der Nutzen ist nach Zugehörigkeit zu einer Abgabengruppe und zur jeweiligen Ortsklasse verschieden hoch. Durch drei Ortsklassen (in der OKL III eingeschränkt auf die Abgabengruppen A und B) einerseits und vier Abgabengruppen andererseits wird für die Einstufung des einzelnen Interessenten eine weitgehende Beitragsgerechtigkeit im Sinne des wirtschaftlichen Erfolges aus dem Tourismus erreicht. Der Tourismusnutzen ist nicht nur sachliche Rechtfertigung für die Einbeziehung in die Steuerpflicht, sondern vor allem auch rechtliches Maß für die Höhe des Interessentenbeitrages (Ortsklasse, Zugehörigkeit zu einer Abgabengruppe).

Abweichend vom Tourismusgesetz 1991 soll die Auflistung und Einreihung der Tätigkeiten gem. Abs. 4 lit aa) nicht mehr in einem Anhang zum Gesetz erfolgen, sondern in einer Verordnung (Abgabengruppenverordnung). Zu diesem Zweck wurde eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist auf die Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 5 zu verweisen – vgl. die dortigen Ausführungen.

Es macht Sinn zukünftig bei der Verordnungserlassung zur Orientierung betreffend die aktuellen Wirtschaftstätigkeiten von der Systematik der jeweils gültigen Österreichischen Version der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, EU Verordnung 1893/2006, NACE Rev.2 am 1.1.2008 in Kraft getreten – ÖNACE - auszugehen.

Die Auflistung und Einreihung der einzelnen Tätigkeiten in Abgabengruppen in der Abgabengruppenordnung hat sicherzustellen, dass Abgabepflichtige mit gleichem aus dem Tourismus gezogenem Nutzen auch mit Interessentenbeiträgen in gleicher Weise belastet werden. Durch das in lit. b) definierte Auflistungs- und Einreichungskriterium soll dies gewährleistet werden.

Zu § 13 Absatz 7:

Der den Steuergegenstand bildende Tourismusnutzen ist nicht nur sachliche Rechtfertigung für die Besteuerung an sich, sondern die Abgabenbelastung muss verhältnismäßig an diesem aus dem Tourismus gezogenen Nutzen orientiert sein. Als sachlicher Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Tourismusnutzens ist am ehesten der im jeweiligen Bundesland erzielte Umsatz anzusehen, weil dieser in der Regel auf den Nutzen aus dem Tourismus schließen lässt.

Um den Jahresumsatz der Tourismusinteressenten erfassen zu können, wird aus norm-ökonomischen Gründen an das Umsatzsteuergesetz angeknüpft.

Es ist darauf hinzuweisen, dass wie bisher der reine Nettoumsatz ohne Berücksichtigung des Eigenverbrauches (§ 1 Abs. 1 Z 2 Umsatzsteuergesetz) die Steuerbemessungsgrundlage bei der Interessentenbeitragsberechnung darstellt. Der Eigenverbrauch ist also nicht beitragspflichtig.

Das Umsatzsteuergesetz sieht in § 6 Steuerbefreiungen vor, welche allerdings nicht aus der Beitragspflicht ausgenommen werden sollen. Der Landesgesetzgeber muss die in den Steuerbefreiungen zum Ausdruck kommenden sozial- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Bundes nicht nachvollziehen, sondern kann auch andere Zielsetzungen verfolgen. Hinsichtlich des Kreises der Beitragspflichtigen geht die Judikatur davon aus, dass es für das Wirtschaftsleben keineswegs charakteristisch ist, dass ein Unternehmer aus dem Tourismus keinen Nutzen zieht, sondern dass dies vielmehr eine atypische Erscheinung darstellt. Eine Durchschnittsbetrachtung rechtfertigt das Außerachtlassen solcher atypischer Fälle, d.h. der Gesetzgeber kann zulässigerweise davon ausgehen, dass alle Unternehmen aus dem Fremdenverkehr nutzen ziehen. Ausnahmen sind aber bei sachlicher Rechtfertigung durchaus möglich.

Diesen Grundsätzen folgend werden die Steuerbefreiungen des § 6 UStG grundsätzlich ausgenommen (z.B. Umsätze aus Ausfuhrlieferungen – Exporte).

Es kommt anschließend zu einer detaillierten, taxativen Aufzählung von Umsätzen, die zwar nach § 6 UStG umsatzsteuerfrei sind, aber dennoch der Interessentenbeitragspflicht unterliegen, das sind z.B. die Umsätze der Banken, Spielbanken, der Ärzte, Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, sowie aus der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften .

Zudem wird auch die europäische Binnenmarktregelung gemäß § 29 Abs. 8 UStG in Verbindung mit dem Anhang zu diesem Paragraphen aus der Beitragspflicht ausgenommen. Da der im Bundesland erzielte Umsatz als Bemessungsgrundlage maßgebend ist, werden Binnenmarktumsätze von vornherein aus der Beitragspflicht ausgeschlossen.

Ferner werden folgende Umsätze aus der Beitragspflicht ausgenommen:

Umsätze aus Dauervermietung von Wohnungen oder der Verwaltung geförderter Wohnungen, wenn die Vermietung an dieselbe Person mindestens zwei Monate lang erfolgt und beim Mieter ein ständiger Wohnbedarf gedeckt wird. Selbst Vermietungen, die eine Dauer von unter 2 Monaten aufweisen, fallen unter diese Ausnahmebestimmung, solange keine Vermietung von Gästeunterkünften vorliegt (z.B. Ferienwohnungen, Privatzimmervermietung und Urlaub am Bauernhof). Die Beitragsbefreiung des § 13 Abs. 7 lit. ab) kann damit begründet werden, dass die Befriedigung des Wohnbedarfes ein schutzwürdiges Interesse ist und dass Mieten nicht durch Abgaben belastet werden sollten, die nicht am Tourismusnutzen anknüpfen.

§ 13 Abs. 7 lit. ad): Die öffentlichen Gebietskörperschaften erbringen schon als solche mannigfache Leistungen zur Förderung des Tourismus. Wenn der Gesetzgeber daher gerade sie mit jenen Betrieben, die ihrer Art nach nicht auf Gewinn

ausgerichtet sind und nicht mit Betrieben privater Unternehmer im Wettbewerb stehen, von der Beitragspflicht befreit, ist das keine sachfremde Unterscheidung.

§ 13 Abs. 7 lit. ae): Die Veräußerung von Unternehmen oder langfristigen Unternehmens-substanzwerten sind außerordentliche Geschäftsvorgänge, die zwar Umsätze bewirken, aber mit Umsätzen des laufenden Geschäftsbetriebs nichts gemein haben. Die Substanzwerte und Firmenwerte können zwar durch touristische Effekte beeinflusst sein, dennoch könnte hier nicht von einer Durchschnittsbetrachtung der Nutzenzuordnung ausgegangen werden, wie sie für die Tätigkeiten im laufenden Geschäftsbetrieb angenommen wird.

Bei Veranlagungszeiträumen, welche nicht mit dem Kalenderjahr identisch sind, ist die Summe der Umsätze heranzuziehen, die im zweitvorangegangenen, 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum, erzielt wurden.

Zu § 13 Absatz 7 lit. b):

Die bis dato in Niederösterreich gem. NÖ Tourismusgesetz 1991 bestehende Freibetragsregelung wurde beibehalten, aus verwaltungsökonomischen Gründen eine adäquate Bagatellgrenze neu eingeführt. Die Art und Weise der Berücksichtigung des Freibetrages bei mehreren Tätigkeiten wird klargestellt.

Eine Wertsicherung wurde eingeführt - vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter § 13 Abs. 12.

§ 13 Absatz 7 lit. c):

Die Systematik der Höchstberechnungsgrundlage wurde beibehalten. Die Definition der Höchstberechnungsgrundlage erfolgte einerseits in Orientierung an die seit 1991 erfolgte Wertanpassung und wurde andererseits sichergestellt, dass dieser Betrag deutlich unter dem vergleichbarer Bundesländer liegt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 9 verwiesen - vgl. die dortigen Ausführungen.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Höchstberechnungsgrundlage bei mehreren Tätigkeiten wird klargestellt.

Zu § 13 Absatz 7 lit. d):

Die Höhe des in der jeweiligen Ortsklasse bzw. in der jeweiligen Abgabengruppe anzuwendenden Promillesatzes des NÖ Tourismusgesetzes 1991 wurde unter Berücksichtigung der seit 1991 erfolgten Valorisierung (Jänner 1991 – April 2010: plus 50,3 %) adaptiert. Diese Promillesatzhöhen stellen sich im Bundesländervergleich wie folgt dar: z.B. Tirol: von 6 bis 15,8 ‰; OÖ: von 0,01 ‰ (0,1 ‰) bis 0,5 ‰ (5 ‰); Kärnten: von 0,36 bis 3,92 ‰; Salzburg: 0,3 ‰ bis 3,6 ‰; Burgenland: 0,5 ‰ bis 1,5 ‰; Wien: kein IB; Steiermark: hat fixe Beiträge für bestimmte Umsatzbreiten).

Die Abgabeberechnung erfolgt derart, dass die Berechnungsgrundlage mit dem jeweiligen Promillesatz multipliziert wird. Der Promillesatz ist von der Einstufung in eine Abgabengruppe abhängig. Dazu werden in einer Verordnung sämtliche Tätigkeiten mit mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen aus dem Tourismus in 4 Abgabengruppen (A, B, C, D) eingeteilt. Kann die jeweilige Wirtschaftstätigkeit unter einer in der Verordnung genannten Tätigkeit subsumiert werden, so ist diese einer bestimmte Abgabengruppe (A,B,C oder D) zugeordnet. Je Abgabengruppe und Ortsklasse gibt es verschiedene Abgabensätze.

Interessentenbeiträge werden nunmehr in Gemeinden der Ortsklasse I, II und neu auch in Ortsklasse III erhoben. In der Ortsklasse III ist die Abgabepflicht allerdings auf die tourismusintensiven Abgabengruppen A und B beschränkt.

Zu § 13 Absatz 8:

Absatz 8 lit. a) - Aufnahme einer Tätigkeit: In teilweiser Anlehnung an die Lösungen in Steiermark (1. Jahr beitragsfrei, Nachverrechnung für das 3. Jahr), Salzburg und Kärnten (Umsatzgrundlagen für das 2. und das 3. Jahr, etc.) wurde wie vielfach von den Gemeindebehörden gewünscht eine Klarstellung für die Berechnung der Abgabe bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit vorgenommen.

Absatz 7 lit. b) - Unternehmensübertragungen: Wird ein Unternehmen übertragen, so werden die Interessentenbeiträge des Übernehmers auf Basis der Umsätze des übergebenen Betriebes bemessen. Hier ist also auch im Anfangsjahr der volle Beitrag fällig.

Absatz 7 lit. c): Beendigung einer Tätigkeit bzw. Standortverlegung eines Unternehmens: In diesen Fällen wird eine aliquote Abgabeberechnung entsprechend der noch ausgeübten Tätigkeit (Beendigung) oder entsprechend der ausgeübten Tätigkeiten an den jeweiligen Standorten (Standortverlegung) durchgeführt. Es sind so viele Zwölftel zu bezahlen, wie angefangene Monate vorliegen, in welchen die Tätigkeit noch ausgeübt wird bzw. hat die Berechnung und Aufteilung der Abgabe für das Jahr der Standortverlegung entsprechend der Dauer der Tätigkeiten in den verschiedenen Gemeinden getrennt zu erfolgen.

Zu § 13 Absatz 9:

In diesem Absatz werden Sonderfälle betreffend die Bemessungsgrundlage „Jahresumsatz“ behandelt. In der Regel sind dies Branchen, die auch umsatzsteuerlich eine Sonderbehandlung erfahren, in dem die dort erzielten Umsätze überhaupt steuerfrei sind, wie z.B. die Umsätze der Geld und Kreditinstitute oder der Versicherungen. Bei manchen bestehen besondere Regelungen mit der Finanzbehörde bzgl. jener Umsatzteile, welche umsatzsteuerpflichtig sind, wie etwa bei den Reisebüros. Die Darstellungen für die jeweiligen Wirtschaftsbranchen knüpfen zwar alle an der grundsätzlichen Bemessungsgrundlage, dem Jahresumsatz, an, sind aber aufgrund der spezifischen Wirtschaftstätigkeiten präzisierender und klarstellender.

Bei den Reisebüros bzw. Reiseleitern sowie bei den Spielbanken erfolgten keine Änderungen gegenüber den entsprechenden Regelungen im NÖ Tourismusgesetz 1991. Bei den Werbungsmittlern erfolgte eine Klarstellung, dass es sich bei der Berechnungsgrundlage um die Nettoprovision handeln soll. Versicherungsunternehmen wurden als Sonderfall der Berechnungsgrundlage in Anlehnung an andere Bundesländer neu definiert. Bei den Geld – und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Post AG wurde im Wesentlichen die Berechnungsgrundlage um das 0,5 fache angehoben. Der Sonderfall Bausparkassen wurde neu definiert.

Zu § 13 Absatz 10:

Häusliche Nebenbeschäftigung bedeutet im Wesentlichen die Vermietung von max. 10 Betten (auf die Ausführungen zur Privatzimmervermietung unter § 12 Nächtigungstaxe – Gästeunterkunft wird in diesem Zusammenhang verwiesen).

Beim Niederösterreichischen Preisgefüge und der durchschnittlich in Niederösterreich zu erzielenden Bettenauslastung kann ein Privatzimmervermieter nur einen begrenzten Jahresumsatz erreichen. Für die Privatzimmervermietung wird daher - wie im Niederösterreichischen Tourismusgesetz 1991 gehabt - die gesonderte Regelung beibehalten. Das bedeutet aber auch, dass die Privatzimmervermietung nach wie vor nicht unter den beitragsbegründenden Tätigkeiten im Anhang zu nennen ist.

Wie bei den anderen Tätigkeiten wird auch hier eine Wertanpassung in Höhe von 50,3 % durch eine entsprechende Anpassung der Höchstbeträge umgesetzt. Die Prozentsätze der verschiedenen Ortsklassen, die auf den gesondert definierten Jahresumsatz angewendet werden sind gegenüber dem NÖ Tourismusgesetz 1991 nicht verändert worden.

Im Gleichklang mit den gewerblichen Tätigkeiten die Einführung der Interessentenbeitragspflicht in OKL III umgesetzt.

Zu § 13 Absatz 10:

Die Möglichkeit, die Höhe der Beiträge per Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung bis zum 2-fachen erhöhen zu können, wenn sich die touristischen Aufgaben der Gemeinde ändern und damit auch der Aufwand entsprechend ansteigt, wurde beibehalten. Weitere Voraussetzung für eine derartige Abgabenerhöhung ist die verpflichtende direkte oder indirekte Mitgliedschaft bei der regionalen Tourismusdestination. Ein ähnliches Modell gibt es auch in der Steiermark (Anhebung bis zum dreifachen Höhe bis zur Dauer von drei Jahren möglich).

Die bestehende Verordnung über die Ermächtigung zur Erhebung von erhöhten Interessentenbeiträgen, LGBl. 7400/5-0 muss konsequenterweise anlässlich des Inkrafttretens des NÖ Tourismusgesetzes 2010 aufgehoben werden.

Zu § 13 Absatz 11:

Im Zusammenhang mit den in § 13 festgelegten Beträgen (Freibetrag, Bagatellgrenze, Höchstberechnungsgrundlage, Höchstbeträge) wurde - wie in anderen Bundesländern - eine Wertsicherungsklausel nach dem üblichen Standard aufgenommen. Das Fixieren des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Nächtigungstaxen infolge Wertanpassung mit jeweils 1. des folgenden Jahres soll im Sinne der Transparenz des Vollzuges der Nächtigungstaxen die Bezogenheit auf das Kalenderjahr sicherstellen.

Die erstmalige Anwendung dieser Indexierungsbestimmung mit 1.1.2015 ist im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des § 17 Abs. 9 zu sehen.

Zu § 13 Absatz 12, 13 und 14:

Es wurden neue Fristenregelungen für die Einhebung durch die Gemeinden festgelegt. Grundsätzlich hat der Beitragspflichtige bis 31. Mai jeden Jahres eine Beitragserklärung an die Gemeinde abzugeben. Dieser Termin wurde derart festgesetzt, dass die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen berücksichtigt wurde – diese Frist läuft am 31. März eines jeden Jahres für von Wirtschaftstreuändern vertretene Tourismusinteressenten für Umsatzsteuererklärungen des zweit vorangegangenen Jahres ab. Praxis ist, dass diese Frist erstreckt werden kann – in der Regel jeweils um ein Monat – diese Fristen können in der Regel auch zweimal verlängert werden, bis eine Abberufung erfolgt und die Steuerklärungen mit Androhung eines Verspätungszuschlages abgegeben werden müssen. Insofern erscheint der 31. Mai jeden Jahres als Frist für die Abgabe einer Beitragserklärung als sehr sinnvoll.

Der Interessentenbeitrag ist in dieser Neuauflage als Veranlagungsabgabe konzipiert. Die Gemeinde prüft die Beitragserklärungen und stellt einen Bescheid aus, der den Tourismusinteressenten zuzustellen ist. Binnen 15 Tagen nach Zustellung ist der Interessentenbeitrag an die Gemeinde zu zahlen.

In schwierigen Fällen können auch andere Behörden zur Mitwirkung herangezogen werden (Gewerbebehörde, Bundesabgabenbehörde).

Der Anteil der Gemeinde am Abgabenertrag aus dem Interessentenbeitrag soll direkt bei der einhebenden Gemeinde verbleiben und nur der Landesanteil am Abgabenertrag an das Amt der NÖ Landesregierung überwiesen werden. Damit wird einerseits dem Aufteilungsschlüssel dieser gemeinschaftlichen Landesabgabe Rechnung getragen (der Anteil der einhebenden Gemeinde beträgt 95 %) und aus verwaltungs- und verrechnungsökonomischen Gründen nur der Anteil des Landes am Abgabenertrag an das Amt der NÖ Landesregierung überwiesen werden.

Zu § 13 Abs. 15 und 16:

Da mit der gemeinschaftlichen Landesabgabe die Abgaben- und Verwaltungshoheit dem Land Niederösterreich zukommt, die Einhebung allerdings im übertragenen

Wirkungsbereich der Gemeinden erfolgt, wurden entsprechende Kontrollbestimmungen vorgesehen.

Zu § 13 Abs. 17:

Eine Mitwirkungspflicht im Sinne von Amtshilfe wurde geregelt.

Zu § 14:

In einigen Bundesländern ist in den Tourismusgesetzen auch die zwangsweise Einräumung von Benützungsberechtigungen mit entsprechenden Entschädigungsansprüchen zur Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, verankert. Auch im NÖ Tourismusgesetz 1991 war so eine Regelung enthalten (Wege für den Tourismus).

In Anlehnung an das Modell Oberösterreich wurde gegenüber dem NÖ Tourismusgesetz 1991 geringfügig nachjustiert. Mit der neuen Formulierung konnte eine Lösung erreicht werden, die einerseits privatrechtliche Grundsätze wahrt, aber andererseits unter gewissen Voraussetzungen eine bescheidmäßige Verschreibung zur Duldung einer beabsichtigten Maßnahme gegen den Willen eines oder mehrerer Grundeigentümer gegen Entschädigung ermöglicht. Mit dieser Regelung soll auch vor allem erreicht werden, dass nicht eine Minderheit von betroffenen Grundeigentümern die Betreibung von Tourismuseinrichtungen, insbesondere von Tourismuswegen verhindern kann.

Zu § 15 Absatz 1:

Sowohl die Nächtigungstaxe als auch der Interessentenbeitrag werden im Rahmen dieses Gesetzes gemäß § 6 Z. 4 lit. a) Finanz-Verfassungsgesetz 1948 als gemeinschaftliche Landesabgaben konzipiert. Sie sind daher im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen.

Zu § 15 Absatz 2:

Die Abgabenbehörden der ersten und zweiten Instanz werden zu Klarstellung ausdrücklich angeführt. Ebenso das verfahrensrecht, das sie anzuwenden haben. Einhebung der Nächtigungstaxe und des Interessentenbeitrages durch die Gemeinden weist einen inneren Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Einhebung von ausschließlichen Gemeindeabgaben auf. Deshalb erscheint eine Koordination der Gemeinden (des Bürgermeisters) mit den dafür allenfalls bereits eingerichteten Behörden entsprechend zielführend und zweckmäßig. Damit ist es möglich, dass allenfalls eingerichtete Abgabeneinhebungsverbände als Dienstleister (im Sinne der §§ 10 und 11 DSG 2000) für die Bürgermeister in Angelegenheiten des Einhebung der Nächtigungstaxe und des Interessentenbeitrages tätig werden können.

Zu § 15 Absatz 3:

Da auch in der neuen Gesetzesfassung auf zahlreiche andere Gesetzesmaterien verwiesen wird, wurde ein eigener Absatz für die Regelung von Verweisungen geschaffen.

Hinsichtlich der Verweisung auf Bundesgesetze wurden die Modelle der Bundesländer Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg übernommen.

Zu § 16 :

Die Bestimmungen wurden gegenüber dem NÖ Tourismusgesetz 1991 nicht geändert.

Zu § 17:

Hervorzuheben sind die Rundungsbestimmung sowie die Übergangsbestimmung hinsichtlich der Vereinnahmung der Regionaltaxen aus dem Jahr 2010 erst im Jahr 2011; ebenso die Anordnung bezüglich der nach dem NÖ Tourismusgesetz 1991 anhängigen Verfahren;

Die nach dem NÖ Tourismusgesetz 1991 erlassene Ortsklassenverordnung soll in Geltung bleiben und mit der Aufhebung des NÖ Tourismusgesetzes 1991 nicht außer Kraft treten. Sie wird durch die Übergangsbestimmung übergeleitet und findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Niederösterreichisches Tourismusgesetz 2010. Änderungen der Verordnung erfolgen nach dem in § 3 in Verbindung mit § 4 NÖ Tourismusgesetz 2010 vorgesehenen Verfahren.

Ziel des NÖ Tourismusgesetzes 2010 ist eine moderate Einführung der neuen Nächtigungstaxensätze. § 17 Abs. 8 sieht daher eine Einschleifregelung vor, die von § 12 Abs. 6 abweicht.

Die neue Höchstberechnungsgrundlage beim Interessentenbeitrag soll mit dem NÖ Tourismusgesetz 2010 stufenweise eingeführt werden. § 17 Abs. 9 enthält daher eine Einschleifregelung, die von § 13 Abs. 7 lit. c) abweicht.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 1. Juli 2010 erfolgen kann.